

Corona Schutzkonzept für Ganzklassenunterricht an der Wirtschaftsschule KV Zürich

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Ausgangslage	3
2. Geltungsbereich	3
3. Zweck	3
4. Schulbetrieb und Schutzkonzept	4
5. Zertifikats- und Maskentragepflicht, Abstand	4
5.1. Zertifikats- und Maskentragepflicht	4
5.2. Abstand	4
6. Allgemeine Hygienemassnahmen	4
7. Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden	5
7.1. Im Allgemeinen	5
7.2. Besonders gefährdete Personen	5
8. Veranstaltungen und Anlässe	6
8.1. Externe Schulen	6
9. Sportunterricht	6
10. Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich	7
11. Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte	7
12. Verpflegungseinrichtungen	7
13. Eventualplanung	7
14. Quarantäne und Absonderungsmassnahmen	7
15. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen und Krankheitsfällen	8
15.1. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen.....	8
15.2. Vorgehen bei Krankheitsfällen	9
16. Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland	9
16.1. Lernende und Lehrende.....	9
16.2. Personal	9
17. Contact Tracing	10
18. Weiter Personalrechtliche Aspekte	10
18.1. Swiss Covid App	10
18.2. Aktualisierte FAQ	10
19. Verantwortlichkeiten	10

20. Schlussbestimmungen..... 11

Version 3.3 04.10.2021

Einleitung

- Schutzkonzept, basierend auf: « **Richtlinie COVID-19 Rahmenbedingungen des Unterrichts an der Bildungseinrichtung der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie an übrigen Bildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes, 17.09.2021**
- Betroffen sind alle Schuleinheiten der Wirtschaftsschule KV Zürich mit den sich darin befindenden Personen.
- Lieferanten, Betriebe und Mieter, mit nahem Bezug zur Schule, haben ein eigenes Konzept zu erstellen.
- Das Konzept wird von der Schulführung und dem SIBE genehmigt und ausgeführt.

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die nachobligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Er hat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) per 22. Juni 2020 aufgehoben und gleichzeitig die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) in Kraft gesetzt.

Die Schulführung hat eine Stabsstelle Corona organisiert und damit das Thema Covid-19 zentralisiert. Die Mailadresse corona@kvz-schule.ch wurde bereitgestellt.

Die Aufgaben des Coronastabs sind:

- Meldungen von Indexfällen ans MBA bzw. Lunge Zürich
- Bearbeiten von Isolations- und Quarantänemeldungen von Lernenden
- Bearbeiten von Anfragen von Lernenden, Lehrenden, Lehrbetrieben, Eltern

Der Stab ist wie folgt zusammengesetzt:

- Helene Berek, Leitung
- Matthias Fehlmann, SIBE
- 2 Mitarbeitende der Verwaltung (insgesamt ca. 10 Stellenprozent)

Das Umsetzen von neuen Weisungen bleibt weiterhin bei der Schulführung/SIBE.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die gesamte Wirtschaftsschule Zürich.

3. Zweck

Die vorliegende Richtlinie gibt der Wirtschaftsschule KV Zürich unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und Kantons einen Rahmen für den Unterricht vor. Je nach epidemiologischer Entwicklung können die Bundes- sowie die kantonalen Behörden weitere Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie bestimmen.

4. Schulbetrieb und Schutzkonzept

An der Wirtschaftsschule Zürich findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt. Für die Aufrechterhaltung vom Schulbetrieb, können zeitlich befristete Fernunterrichtsphasen angeordnet werden.

Das aktuellste Schutzkonzept ist auf dem Intranet wie auf der Homepage abrufbar. Dritten wird es in geeigneter Form zu Verfügung gestellt.

5. Zertifikats- und Maskentragepflicht, Abstand

Die Hygiene- und Abstandsregeln, die Schutzkonzepte sowie das Einhalten von Schutzmassnahmen bleiben für die Verhinderung einer Ausbreitung des Coronavirus weiterhin zentral.

5.1. Zertifikats- und Maskentragepflicht

Für den Zutritt zum ganzen Schulareal benötigt es kein Zertifikat. Es besteht eine generelle Maskentragepflicht an allen drei Standorten der Schule und gilt für Lernende, Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung und des Betriebs sowie auch für Gäste. Personen mit einem ärztlichen Attest, können sich für die Maskenbefreiung beim Corona Stab melden, corona@kvz-schule.ch

Ausgenommen:

- Während des Essens und Trinkens, sitzend in der Mensa oder Lichthof. Essen und Trinken in den Gängen/Schulzimmern ist nicht mehr erlaubt
- Personen mit einer ärztlichen Befreiung vom Maskentragen.

Es gilt weiterhin:

- Regelmässiges Lüften in den Schulzimmern
- Bei Symptomen zu Hause bleiben
- Meldung **Infektionen und Isolationsanordnungen** an corona@kvz-schule.ch
- Meldung **Quarantäneanordnungen** an corona@kvz-schule.ch
- Sitzordnung in den Klassen einhalten

5.2. Abstand

- In den Schulzimmern wird weiterhin mit den fixen Sitzplätzen gearbeitet.
- An Orten mit grosser Menschenansammlung wird weiterhin auf den Abstand aufmerksam gemacht.
- Der Personenfluss wird durch Markierungen gelenkt.
- Bestuhlungen werden mit dem grösstmöglichen Abstand erstellt.
- Büroarbeitsplätze werden mit dem nötigen Abstand bereitgestellt.

6. Allgemeine Hygienemassnahmen

- Es wird mit der neuen Kampagne «bleibt weiterhin vorsichtig» darauf hingewiesen.
- Wo möglich werden die 1.5m Abstand eingehalten.
- Bei den Eingängen wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Empfangsstellen und Sekretariate haben zusätzlich Desinfektionsmittel.
- Ein grosser Teil der Räumlichkeiten ist mit einem Waschbecken und Seife ausgestattet.
- Die öffentlichen Drucker sind mit Desinfektionsmitteltüchern ausgerüstet.
- Lehrende können Desinfektionsmitteltücher für ihre Klassenzimmer abholen.

- Das Lehrer- und die Vorbereitungszimmer wie auch die IKA Zimmer sind mit Desinfektionstücher ausgerüstet.
- Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (also auch Eltern oder Erziehungsberechtigte), sollen das Schulareal, soweit als möglich, meiden.
- Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal teilen weder Essen noch Getränke.
- Für die Entsorgung der Masken oder Taschentücher, stehen in allen Schulzimmern, Gängen und dem Lichthof Abfallkübel zu Verfügung.
- Sowohl Personal als auch Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende müssen in geeigneter Weise in der korrekten Durchführung geschult werden. Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden immer wieder zu thematisieren.
- Das Personal steht in der Pflicht, die Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden, wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen.
- Die Nutzung vom Swiss Covid App wird empfohlen.

Lüften

- Die Lehrpersonen werden via Merkblatt über das korrekte Lüften der Schulzimmer informiert.

7. Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden

7.1. Im Allgemeinen

Lehrpersonen erfüllen ihre Arbeitsverpflichtung im Präsenzunterricht. Die Wirtschaftsschule Zürich sorgt dafür, dass alle Arbeitnehmenden die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.

Die Empfehlung zum regelmässigen und ausgiebigen Lüften gilt auch für Räume mit persönlichen Arbeitsplätzen.

Für die Einhaltung wird das übliche STOP-Prinzip angewendet.

- **Substitution:** Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- **Technische und organisatorische Massnahmen:** Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. via elektronische Mittel), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel, digitale Erfassung Sitzplatzzuweisung, etc.).
- **Persönliche Schutzausrüstung:** Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Die Mittel für die Einhaltung des STOP-Prinzips stehen zu Verfügung, z.B. Desinfektionsmittel.

Bei Unverhältnismässigen Aufwand, und wo die Möglichkeit besteht, können die Arbeit vom Home-Office aus erledigt werden.

7.2. Besonders gefährdete Personen

In diesen Bereich fallen:

- Schwangere Frauen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, sowie Personen, die Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen und ebenfalls nicht genesen sind.
- Personen mit Vorerkrankungen
 - Bluthochdruck
 - Herz-Kreislauf-Erkrankung
 - Diabetes
 - Chronische Atemwegserkrankung
 - Krebs
 - Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen
 - Adipositas Grad III

Lehrpersonen, die in diese Gruppe fallen, dürfen von zu Hause aus unterrichten, solange sie nicht geimpft sind. Wer geimpft ist oder eine bestätigte Coronavirus-Infektion hatte, muss nicht zusätzlich geschützt werden. Sofern gewünscht, kann für das Lehrerpult im Schulzimmer eine Plexiglasscheibe bereitgestellt werden.

8. Veranstaltungen und Anlässe

Anlässe sollen Grundsätzlich Online durchgeführt werden, ansonsten gilt:

Veranstaltungen unter 50 Personen

- Dürfen mit einer Maskenpflicht durchgeführt werden.
- Der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Kontaktdaten müssen erfasst werden.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken sind verboten.

Veranstaltungen über 50 Personen

- Ab 16. Jahren gilt eine Zertifikatspflicht
 - Ausgenommen sind Lehrpersonen und Schulpersonal.
- Die Maskentragpflicht bleibt bestehen.

Zentrale Aufnahmeprüfungen

Für die Durchführung der ZAP gibt es keine Personenobergrenze. Die ZAP werden in einem ähnlichen Rahmen wie im Vorjahr, also mit einer Verteilung auf mehrere Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt. Voraussichtlich wird eine Maskenpflicht gelten, wobei es sich empfiehlt, maskendispensierte Schülerinnen und Schüler in einem gesonderten Raum zu prüfen.

Konvente und Sitzungen sind, wenn immer möglich, online durchzuführen. Ist dies nicht möglich, ist die Maske und der geforderte Abstand Pflicht.

Für jede Veranstaltung muss ein neues Schutzkonzept geschrieben werden mit der dafür verantwortlichen Person.

Mehrtägige Unterrichtsaktivitäten wie Fach oder Projektwochen mit Übernachtungen sind erlaubt. Bei Klassendurchmischten Aktivitäten wird das Tragen einer Maske empfohlen.

Drittpersonen

Aktuell werden Drittpersonen nur für Schulische Aktivitäten wie Prüfungen etc. zugelassen.

8.1. Externe Schulen

Ab der Tertiärstufe B sowie für allgemeine berufsorientierte Weiterbildung gilt der Punkt 5.1, sind Veranstaltungen geplant ist es der Punkt 8.

9. Sportunterricht

Für den Sportunterricht in Innenräumen gilt grundsätzlich eine Maskentragpflicht. Inklusive Kraft und Spinning Raum.

- Für den Schwimmunterricht gilt:
 - Ist mit einer Klasse im Hallenbad wieder möglich.
 - Die Maskenpflicht gilt bis und mit Garderobe (ohne Duschbereich) danach ist im und um das Wasser der Abstand einzuhalten.

Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (beim Klassenwechsel) zu desinfizieren.

Für die freie Benützung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Auch Personen, die an den repetitiven Testungen teilnehmen, müssen ein Zertifikat vorweisen, die Maskenpflicht bleibt bestehen.

10. Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich

Der Musikunterricht ist nur mit dem Tragen einer Maske möglich.
Für Auftritte gilt die Bestimmung Punkt 8.

11. Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte

Eine Nutzung der Infrastruktur von Bildungseinrichtungen durch Dritte ist soweit wie möglich zu begrenzen.

Die Räumlichkeiten werden weiterhin für Dritte angeboten. Sie werden über den Mietvertrag über die geltenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt. Hat der Anbieter vom Dritten eine stärkere Bestimmung, gelten diese.

12. Verpflegungseinrichtungen

Der SV Service verfügt über ein eigenes Schutzkonzept und ist als Betriebskantine gelistet. Ihr Schutzkonzept beinhaltet die Vorgaben vom MBA.

13. Eventualplanung

Die Stabsstelle Corona inkl. Schulführung ist auf eine Eventualplanung vorbereitet.

14. Quarantäne und Absonderungsmassnahmen

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal sind die Vorschriften über die Kontaktquarantäne und Absonderung (ehemals: Isolation) gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Anordnungen des BAG und der kantonalen Gesundheitsdirektion bindend.

Es gelten folgende Regeln bezüglich Kontaktquarantäne und Absonderung:

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, begeben sich in Absonderung und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten symptomatischen oder asymptomatischen Person oder einer wahrscheinlich an COVID-19 erkrankten symptomatischen Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstiger enger Kontakte, begeben sich in Kontaktquarantäne gemäss den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage und folgen den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die nachweisen, dass sie vollständig gegen Covid-19 geimpft wurden sowie Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten. Die Ausnahme von der Kontaktquarantäne dauert zwölf Monate ab vollständig erfolgter Impfung bzw. sechs Monate ab dem 11. Tag nach Bestätigung der Ansteckung.

- Von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen sind Personen, die in Bildungseinrichtungen tätig sind, die über ein Testkonzept im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügen. Dieses muss den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests gewährleisten und vorsehen, dass sie regelmässig über die Vorteile der Tests informiert werden. Die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können. Für die repetitive Testung müssen gepoolte Speichel-PCR Tests verwendet werden. Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs müssen sich diese Personen an die Kontaktquarantäne halten.
- Für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende, die an repetitiven Tests teilnehmen, gelten Quarantäneerleichterungen für den Schulweg und den Unterrichtsbesuch. Der Unterricht darf weiterhin besucht werden. Auf dem Schulweg und auf dem Schulareal müssen die Schutzmassnahmen eingehalten und jederzeit eine Maske getragen werden. Ausserhalb des Schulbesuchs ist die Kontaktquarantäne vollumfänglich einzuhalten. Die Quarantäneerleichterungen gelten nicht, wenn der enge Kontakt zu einer infizierten Person im selben Haushalt erfolgte. Personen, die nicht am repetitiven Testen teilnehmen, erhalten ebenfalls keine Quarantäneerleichterung.

Das Contact Tracing des Kantons stellt keine Bestätigung der Quarantäneerleichterung aus. Die Schulführung informiert die getesteten Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden, welche für den Unterricht und den Schulweg von der Quarantäne befreit werden. Das MBA stellt hierfür eine Textvorlage zur Verfügung. Die Schule muss das Contact Tracing nicht über die gewährten Quarantäneerleichterungen informieren.

Die Quarantäne kann mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag der Quarantäne einen Antigen Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten. Die Schule kann bei Bedarf einen Nachweis des negativen Testresultats verlangen.

Die Schülerinnen und Schüler sowie Lernende der Sekundarstufe II in Kontaktquarantäne oder Absonderung sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt (zum Beispiel durch Übertragung des Unterrichts¹, Bereitstellen des Unterrichtsmaterials, etc.).

15. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen und Krankheitsfällen

15.1. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen

Zeigen sich bei einer Person, die sich auf dem Areal oder im Gebäude der Wirtschaftsschule KV Zürich, Krankheitssymptome, muss diese Person sofort isoliert werden. Falls Wartezeiten entstehen, hält sich die symptomatische Person allein in einem gut belüfteten Raum auf.

Die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, werden gelüftet und Oberflächen desinfiziert.

Erwachsene mit Krankheitssymptomen begeben sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (öV) nach Hause.

Die Bildungseinrichtung klärt mit symptomatischen Jugendlichen die Heimwegmöglichkeiten ab. Die Nutzung des öV ist möglichst zu vermeiden, beispielsweise durch eine Abholung per Privatauto. Wo dies nicht möglich ist, ist der oder die Jugendliche auf das Verhalten im öV aufmerksam zu machen (einwandfreie Maske, Hygiene- und Abstandsregeln).

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden wird der Unterricht fortgesetzt, solange durch die zuständigen Gesundheitsbehörden keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.

15.2. Vorgehen bei Krankheitsfällen

Bei krankheitsbedingten Absenzen fragt die Bildungseinrichtung nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt und rät gegebenenfalls zu einer Testung.

Ist eine Covid-19-Infektion eines Mitglieds der Schulgemeinschaft (Schüler/-in, Lernende, Lehrperson, Schulführung, Administration oder Betrieb) bestätigt, macht die Bildungseinrichtung eine Meldung an den Verein Lunge Zürich, welcher im Auftrag des MBA als Schaltstelle zwischen Schule, Familien und Contact Tracing fungiert.

Die Bildungseinrichtung informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte Covid-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen).

Treten an derselben Bildungseinrichtung mehrere positive Tests auf, erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem MBA.

Im Rahmen von Ausbruchskontrollen können Tests für eine grössere Anzahl Personen durchgeführt werden. Diese Tests werden vom Contact Tracing zusammen mit dem MBA in Absprache mit der Schulführung angeordnet. Die Teilnahme am Test wird allen Schülerinnen, Schülern, Lernenden, Studierenden und dem Personal der Bildungseinrichtung bzw. der betroffenen Klassen empfohlen. Die Teilnahme am Test ist freiwillig. Bei Minderjährigen braucht es das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

16. Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland

Es gelten die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus dem Ausland gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 23. Juni 2021.

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/380/de>

16.1. Lernende und Lehrende

Die Einreisequarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende. Sie bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung der Quarantäne.

Sollten Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach einer Reise in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht besuchen können, gilt bei Anordnung der Quarantäne die Absenz als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden haben keinen Anspruch auf Fernunterricht und sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt.

16.2. Personal

Wenn Arbeitnehmende in ein Risikogebiet gemäss [Liste des BAG](#) (Anhang 1) reisen wollen, müssen sie dies der Bildungseinrichtung vorgängig mitteilen. Die Bildungseinrichtung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reise verbieten.

Während der Einreisequarantäne gilt für die Lohnfortzahlung folgendes:

- War das Gebiet bereits vor Antritt der Reise auf der Liste der Risikogebiete aufgeführt, ist während der Quarantäne grundsätzlich die Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Ist dies nicht möglich, besteht grundsätzlich kein Lohnanspruch. Die fehlende Sollzeit ist durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit oder unbezahlten Urlaub ausgleichen.

- Wurde das Gebiet erst im Verlauf der Reise in die Liste der Risikogebiete aufgenommen, besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn während der Einreisequarantäne kein Homeoffice möglich ist.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht. Im Falle einer Abwesenheit sind die Schulführungen für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatzes von Stellvertretungen die üblichen Regelungen.

KV Zürich: Lehrende haben keinen Anspruch auf Home-Office. Mitarbeitende der Verwaltung klären vor Reiseantritt mit ihren Vorgesetzten, ob die Möglichkeit für Home-Office besteht.

17. Contact Tracing

Wird ein Mitglied der Gemeinschaft der Bildungseinrichtung positiv getestet, klärt das Contact Tracing Zürich die individuellen Kontakte ab und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes eine Kontaktquarantäne für die betreffenden Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden oder Arbeitnehmenden an. Der Verein Lunge Zürich übernimmt im Auftrag des MBA und in Absprache mit dem Contact Tracing Zürich teilweise dessen operative Tätigkeit.

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse mehrere Fälle auf, meldet das MBA dies dem Kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, ob über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Halbklassen etc.) notwendig ist. Ist eine Ausgangslage unklar oder kommt es beim Contact Tracing zu Verzögerungen, kann die Schulführung in Absprache mit dem MBA vorsorgliche Massnahmen ergreifen (freiwillige Selbstquarantäne, kurzfristiger Fernunterricht in einzelnen Klassen etc.).

Das Contact Tracing gibt Dritten keine Auskunft darüber, wer sich in Quarantäne befindet. Ämter oder Bildungseinrichtungen können diesbezüglich keine Informationen einholen.

Die Bildungseinrichtungen haben Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende sowie die Arbeitnehmenden und Dritte (z.B. Teilnehmende an Veranstaltungen) darauf hinzuweisen, dass deren Kontaktdaten im Rahmen des Contact Tracings an die kantonalen Behörden weitergeleitet werden können.

18. Weiter Personalrechtliche Aspekte

18.1. Swiss Covid App

Die Swiss Covid App ist seit dem 25. Juni 2020 offiziell in Betrieb. Die Benutzung ist freiwillig und darf vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden. Arbeitnehmende, die sich aufgrund einer Meldung der App freiwillig in Quarantäne begeben, haben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Sie müssen entweder im Homeoffice arbeiten (wenn betrieblich möglich) oder z. B. Ferien beziehen oder Mehrzeit resp. Stundenkonto kompensieren. Arbeitnehmende, die aufgrund einer behördlichen oder ärztlichen Anordnung in Quarantäne müssen und kein Homeoffice leisten können, haben Anspruch auf bezahlten Urlaub (§ 91 Abs. 2 VVO). Arbeitnehmende mit Krankheitssymptomen bleiben weiterhin zu Hause und haben bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung.

18.2. Aktualisierte FAQ

Die Fragen und Antworten (FAQ) des Personalamts sowie die FAQ für die Mittel- und Berufsfachschulen sind aktualisiert und im internen Bereich aufgeschaltet.

19. Verantwortlichkeiten

Die Schulführungen sind für die betriebsinterne Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesen Richtlinien verantwortlich

20. Schlussbestimmungen

Erlassen durch:	OE Stab
Inkraftsetzung:	11. August 2020
Eigner:	OE Stab/ Recht
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 23. Juni 2021 (Stand am 13. September 2021) • Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 23. Juni 2021 (Stand am 23. Juni 2021) • Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Stand am 13. September 2021) • EDK-Beschluss vom 25. Juni 2020: «COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021» • COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 13. Mai 2020 • RRB Nr. 790/2020 • RRB Nr. 704/2020 • RRB Nr. 555/2020 • RRB Nr. 848/2020 • RRB Nr. 937/2020 • RRB Nr. 972/2020 • Verfügung der Bildungsdirektion vom 13. Oktober 2020 betreffend Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen • Verfügung der Bildungsdirektion vom 5. November 2020 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II • Verfügung der Bildungsdirektion vom 8. Dezember

	<p>2020 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II; Verlängerung. Durchführung einer Vertiefungswoche nach den Weihnachtsferien 2020/2021.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Januar 2021 betreffend COVID-19 / Reduzierte Schülerzahl an den Mittelschulen. • Verfügung der Bildungsdirektion vom 25. Februar 2021 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II; Verlängerung für Berufsfachschulen, private Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung und öffentliche Schulen für Berufsvorbereitungsjahre • Verfügung der Bildungsdirektion vom 9. März 2021 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht der Sekundarstufe II, Verlängerung. • Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. April 2021 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht der Sekundarstufe II, Verlängerung.
Ersetzt:	
Geändert am:	17. September 2021
Geändert durch:	OE Stab/ Recht
Änderung gültig ab:	20. September 2021
Geänderte Ziffern:	<ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 5 (Zertifikats- und Maskenpflicht, Abstand), Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe), Ziff. 9 (Sportunterricht), Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen)
Vorangegangene Änderungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 14 (Quarantäneerleichterungen bei repetitivem Testen), Änderung vom 3. September 2021, gültig ab 3. September 2021 - Titel, Änderung vom 20. August 2021, gültig ab 23. August 2021 - Ziff. 12 Verpflegungseinrichtungen, Änderung vom 20. Juli 2021, gültig ab 21. Juli 2021 - Ziff. 1 (Ausgangslage); Ziff. 3 (Zweck); Ziff. 4

	<p>(Schulbetrieb und Schutzkonzept); Ziff. 5 (Masken-tragpflicht und Abstand); Ziff. 7 (Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich); Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte); Ziff. 12 Verpflegungseinrichtungen; Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen), Änderungen vom 25. Juni 2021, gültig ab 26. Juni 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept, Auswei-tung Präsenzunterricht); Ziff. 7 (Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden, Befreiung Home-office-Pflicht und Besonders gefährdete Arbeitneh-mende); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 Sportunterricht; Ziff. 10 (Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich); Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen); Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen); Ziff. 16 (Einreise-quarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland), Än-derungen vom 28. Mai 2021, gültig ab 31. Mai 2021 - Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderungen vom 19. April 2021, gültig ab 21. April 2021 - Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept), Än-derungen vom 9. März 2021 - Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept, Reduktion Schülerzahl); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Mu-sikunterricht sowie Proben und Auftritte im Kultur-bereich), Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtun-gen durch Dritte), Änderungen vom 1. März 2021, gültig ab 1. März 2020 - Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnah-men); Ziff. 15 (Vorgehen bei auftretenden Krank-heitssymptomen und Krankheitsfällen); Ziff. 16 (Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Aus-land), Änderungen vom 2. Februar 2021 gültig ab 8. Februar 2021. - Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept, Reduktion Schülerzahl), Ziff. 14 (Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen: Virusmutationen).
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 5 (Maskentragpflicht, Zeugnis); Ziff. 7 (Homeoffice-Pflicht; besonders gefährdete Arbeitnehmende); Ziff. 11 (Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte, Öffnungszeiten); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen, Öffnungszeiten); Ziff. 18.1 (Homeoffice). - Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 11 (Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderungen vom 22. Dezember 2020, gültig ab 4. Januar 2021. - Ziff. 2 (Geltungsbereich); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 14 (Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen), Ziff. 17 (Contact Tracing), Änderungen vom 6. November 2020, gültig ab 10. November 2020. - Ziff. 3 (Zweck); Ziff. 4 (Einschränkung Präsenzunterricht); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 7 (Maskentragpflicht für Arbeitnehmende); Ziff. 8 (Veranstaltungen, maximale Teilnehmerzahl und Übernachtungsverbot); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 12 (Vorschriften für Restaurationsbetriebe); Ziff. 16 (Präzisierung Lohnfortzahlung in Quarantäne), Änderungen vom 29. Oktober 2020, gültig ab 29. Oktober 2020. - Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe), Änderung vom 23. Oktober 2020, gültig ab 26. Oktober 2020; - Ziff 5.2 (Maskenpflicht auf dem Areal der Bildungseinrichtungen); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 14. Oktober 2020, gültig ab 19. Oktober 2020; - Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 30. September 2020, gültig ab 1. Oktober 2020 - Ziff. 5.1 (Maskentragpflicht in klassendurchmischten Fächern und Kursen); 6 (Verweis auf Broschüre des BAG); Ziff. 7 (Pflichten des Arbeitgebers zum
--	--

	<p>Schutz der Arbeitnehmenden) und Ziff. 8 (Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen), Ziff. 8-20 (Anpassung der Nummerierung); Änderung vom 23. September 2020, gültig ab 24. September 2020</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziff. 7 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 11 (Kontaktdatenerfassung in Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 26. August 2020, gültig ab 27. August 2020- Ziff. 14.2 (5-tägige Maskenpflicht nach positiver Testung), Änderung vom 24. August 2020, gültig ab 25. August 2020.
--	--